

BESCHLUSSVORSCHLAG

11. ordentliche Hauptversammlung 03.05.2010

Vorschlag des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Quanmax AG gemäß § 108 Abs 1 AktG zum elften Punkt der Tagesordnung

"Beschlussfassung über die Anpassung der Satzung an das Aktienrechtsänderungsgesetz 2009 (ARÄG 2009)"

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge zu diesem Tagesordnungspunkt die Satzung an das Aktienänderungsgesetz 2009 in § 9 (2), § 14 (3), § 15, § 16 (3) und § 17 (2) wie folgt anzupassen:

"Die Satzung wird in § 9 (2) dahingehend geändert, dass dieser lautet wie folgt:

(2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden, falls sie nicht für eine kürzere Funktionsperiode gewählt werden, für die längste nach § 87 AktG in der jeweils gültigen Fassung zulässige Zeit gewählt. Für die Funktionsperiode des ersten Aufsichtsrates gilt § 87 Abs (9) AktG in der jeweils gültigen Fassung. Aufsichtsratsmitglieder können wiedergewählt werden.

Die Satzung wird in § 14 (3) dahingehend geändert, dass dieser lautet wie folgt:

(3) Die Einberufung hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß zwischen dem Tag der Einberufung und dem Tag der Hauptversammlung bei ordentlichen Hauptversammlungen ein Zeitraum von mindestens 28 Tagen und bei außerordentlichen Hauptversammlungen ein Zeitraum von mindestens 21 Tagen liegen muss.

Die Satzung wird in § 15 dahingehend geändert, dass dieser lautet wie folgt:

(1) Die Berichtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte richtet sich nach dem Anteilsbesitz am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag). Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben wollen, müssen ihren Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag gegenüber der Gesellschaft nachweisen.

(2) Bei depotverwahrten Inhaberaktien genügt für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag eine Depotbestätigung, die vom depotführenden Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in einem Vollmitgliedsstaat der OECD ausgestellt wurde (Depotbestätigung), welche die Angaben gemäß § 10a Abs 2 AktG enthält.

(3) Bei nicht depotverwahrten Inhaberaktien ist in der Einberufung zur Hauptversammlung bekanntzugeben, unter welchen Voraussetzungen die Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt sind.

(4) Die Depotbestätigung darf zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als fünf Tage sein und bedarf der Übermittlung in Textform. Die Gesellschaft nimmt Depotbestätigungen über ein international verbreitetes, besonders gesichertes Kommunikationsnetzwerk der Kreditinstitute entgegen, sofern der Teilnehmer eindeutig identifiziert werden kann, sofern in der Einberufung nichts anderes festgelegt wird.

(5) Depotbestätigungen werden von der Gesellschaft ausschließlich in deutscher und englischer Sprache entgegengenommen. Mitteilungen von Aktionären oder Kreditinstituten an die Gesellschaft bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und müssen in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.

Die Satzung wird in § 16 (3) dahingehend geändert, dass dieser lautet wie folgt:

(3) Die Ausübung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigte ist nur mit schriftlicher Vollmacht möglich, die der Gesellschaft zu übermitteln ist. Die Vollmachtsurkunde hat bei der Gesellschaft zu verbleiben. Die Textform ist ausreichend. Die Übermittlung kann auch im Wege elektronischer Kommunikation erfolgen.

Die Satzung wird in § 17 (2) dahingehend geändert, dass dieser lautet wie folgt:

(2) Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art und Form der Abstimmung. Liegen zu einem Punkt der Tagesordnung mehrere Anträge vor, bestimmt der Vorsitzende nach Maßgabe des Gesetzes auch die Reihenfolge der Abstimmung über diese Anträge."

Eine Fassung der Satzung, aus der die Änderungen ersichtlich sind, ist unter www.quanmax.ag abrufbar.